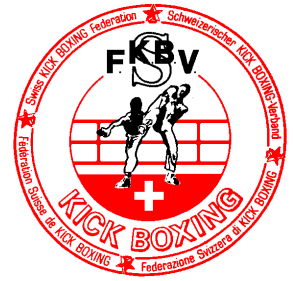




# WAKO Switzerland

Schweizerischer Kickboxverband  
Fédération Suisse de Kickboxing  
Federazione Svizzera di Kickboxing  
Swiss Kickboxing Federation



## Statuten

Gültig ab 11.03.2017

### Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>B</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>B.2</b>	<b>Aufnahme, Austritt, Ausschluss</b>	<b>3</b>
<b>C</b>	<b>Finanzierung und Rechnungswesen</b>	<b>5</b>
<b>D</b>	<b>Organisation</b>	<b>6</b>
<b>D.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>6</b>
<b>D.2</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>	<b>6</b>
<b>D.3</b>	<b>Vorstand</b>	<b>8</b>
<b>D.4</b>	<b>Rechnungsrevisoren</b>	<b>8</b>
<b>E</b>	<b>Nationalmannschaft</b>	<b>9</b>
<b>F</b>	<b>Auflösung</b>	<b>9</b>
<b>G</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Definition**

1. Unter dem Namen WAKO Schweiz, Schweizerischer Kickboxing Verband bzw. WAKO Switzerland, Swiss Kickboxing Federation, besteht mit Sitz an der Klubadresse des Präsidenten ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. WAKO Schweiz bzw. WAKO Switzerland umfasst als Dachverband die in der Schweiz Kickboxing und artverwandte Sportarten treibenden Clubs.

### **Artikel 2 Zweck**

WAKO Switzerland bezweckt die Förderung und Überwachung des Kickboxing-Sports in der Schweiz. Die Verwirklichung der Verbandsziele wird angestrebt durch:

- a) Bestimmung einer Verbandspolitik
- b) Aufstellen von einheitlichen Vorschriften, Reglementen und Richtlinien
- c) Aufbau und Pflege von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten
- d) Schaffung von ständigen und temporären Arbeitsgruppen
- e) Überwachung und Anerkennung von Gürtelprüfungen
- f) Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern und Förderung des Schiedsrichterwesens
- g) Förderung des Presse- und Informationswesens
- h) Allgemeine Überwachung und Förderung im technischen Bereich

### **Artikel 3 Neutralität**

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Artikel 4 Sprache**

1. Die offiziellen Sprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.
2. Die Statuten und Reglemente werden in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache abgefasst.

### **Artikel 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

1. Der Verband ist Mitglied der World Association of Kickboxing Organizations (WAKO). Die Vorschriften und Anweisungen dieses Verbandes sind für WAKO Switzerland verbindlich.
2. Es ist den Mitgliedern untersagt, während ihrer Zugehörigkeit zu WAKO Switzerland ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes einem anderen Verband anzugehören oder beizutreten. Es sind keine Teilnahmen an internationalen Turnieren sowie auch an Europa- und Weltmeisterschaften anderer Verbände erlaubt.

## **B Mitgliedschaft**

### **B.1 Allgemeines**

#### **Artikel 6 Treuepflicht**

Der Verband verlangt von seinen Mitgliedern Loyalität und Integrität gegenüber dem Verband und untereinander. Sie sind verpflichtet, ihre Aktivitäten auf die Ziele von WAKO Switzerland abzustimmen.

#### **Artikel 6a**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Erbringung von regelmässiger Vereinsarbeit pro Club und Vereinsjahr.

#### **Artikel 7 Mitglieder**

WAKO Switzerland umfasst folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a) Clubs und deren Einzelmitglieder als Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder

#### **Artikel 8 Clubs**

Als Club gelten alle Gesellschaften des schweizerischen Privatrechts mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die Kickboxing oder artverwandte Disziplinen unterrichten. Es steht ihnen offen, ergänzende Sportaktivitäten anzubieten.

#### **Artikel 9 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Kickboxing-Sport verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand dazu vorgeschlagen. Sie bezahlen keine Jahresbeiträge.

#### **Artikel 10 Freimitglieder**

Freimitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge. Dazu gehören Vorstand, Schiedsrichter (ab National C) Sport-Chef und National-Coaches.

Vorstandsmitglieder sind von allen Beiträgen befreit (inkl. Kurse und andere Anlässe).

### **B.2 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

#### **Artikel 11 Einzelmitglieder**

Die Einzelmitglieder der Clubs erwerben die Mitgliedschaft bei WAKO Switzerland durch den Erwerb der Jahreslizenz.

## **Artikel 12 Clubs**

Die Minimalforderungen für die Aufnahme eines Clubs in den Verband sind die folgenden:

- a) Nachweis des Bestehens im Sinne von Art. 8 während mindestens 2 Jahren.
- b) Ausweis über eine Anzahl von mindestens 5 Mitgliedern und Einlösung von mindestens 5 Lizenzen.
- c) Der Haupttrainer muss den Anforderungen des technischen Reglements genügen.
- d) Die Statuten und Reglemente des Clubs müssen mit denjenigen des Verbandes in Einklang stehen.

## **Artikel 13 Aufnahmege such**

1. Aufnahmege suche von Clubs sind schriftlich mittels Anmeldeformular an den Präsidenten einzureichen. Sie haben über alle Aufnahmebedingungen genügend Aufschluss zu erteilen.
2. Ein Club, der ein Aufnahmege such einreicht, muss zwingend einen Delegierten an die nächste Delegiertenversammlung entsenden, um definitiv aufgenommen werden zu können.

## **Artikel 14 Bestätigung des Aufnahmege suches**

Sobald der Club die Aufnahmebestätigung vom Vorstand erhalten und die Jahresgebühr sowie die nötigen Lizenzen (mind. fünf) bezahlt hat, kann er an den Verbandsaktivitäten teilnehmen.

## **Artikel 15 Aufnahme**

1. Die DV hat über das Aufnahmege such innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Eingang definitiv Beschluss zu fassen. Eine Aufnahme kann nur mit Dreiviertelsmehrheit erfolgen.
2. Spätestens nach definitiver Aufnahme durch die DV ist jeder Club verpflichtet, mindestens einen Schiedsrichter an mindestens 75 % von WAKO Switzerland organisierten Turniere zu schicken. Kann ein Club diese Anforderung nicht erfüllen, hat er einen Unkostenbeitrag von CHF 50.-- zu bezahlen.

## **Artikel 16 Austritt**

1. Der Austritt eines Clubs erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Er hat unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres zu erfolgen.
2. Die Einzelmitglieder der Clubs verlieren ihre Mitgliedschaft zum Verband durch Nichterneuerung der Jahreslizenz.

## **Artikel 17 Ausschluss**

1. Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die DV mit Dreiviertelsmehrheit ausgeschlossen werden, falls sie trotz Verwarnung wiederholt Vorschriften jeder Stufe oder Entscheide von Verbandsorganen missachten oder sonstwie durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Kickboxing-Sports oder des Verbandes schädigen.

2. Clubs können ihre Mitglieder aufgrund der eigenen Statuten suspendieren oder ausschliessen.

### **Artikel 18 Verbindlichkeiten**

1. Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
2. Verbandsakten und –materialien sind ohne weitere Aufforderung zurückzugeben.
3. Mit Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch am Vermögen von WAKO Switzerland verloren.

### **Artikel 19 Wettkämpfe**

Die Clubs werden in Regionen eingeteilt. Jede Region veranstaltet nach Möglichkeit pro Jahr ein Turnier.

## **C Finanzierung und Rechnungswesen**

### **Artikel 20 Geldmittel**

Die zur Erfüllung der Verbandstätigkeiten notwendigen finanziellen Mittel stammen namentlich aus:

- a) Jahresbeiträgen der Clubs
- b) Einnahmen aus Lizenzverkäufen
- c) Einnahmen aus Materialverkäufen
- d) Einnahmen von Wettkämpfen, Veranstaltungen usw.
- e) Sponsorenbeiträge
- f) Werbeeinnahmen
- g) Bussen

### **Artikel 21 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

### **Artikel 22 Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung hat den kaufmännischen Grundsätzen zu entsprechen.

### **Artikel 23 Finanzkompetenzen**

Alle Vorstandsmitglieder erhalten die Berechtigung, Auslagen von bis zu CHF 500.- mittels Einzelunterschrift zu tätigen. Bei einem Betrag von mehr als CHF 500.- bedarf es einer Kollektivunterschrift von einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **D Organisation**

### **D.1 Allgemeines**

#### **Artikel 24 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

### **D.2 Delegiertenversammlung**

#### **Artikel 25 Einberufung, Teilnahme**

- 1) Die DV ist das oberste Organ von WAKO Switzerland. Sie setzt sich aus den Delegierten der aufgenommenen Clubs zusammen.
- 2) Die ordentliche DV wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt.
- 3) Eine ausserordentliche DV kann jederzeit durch den Vorstand oder mit begründetem Gesuch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Einem solchen Gesuch ist innerhalb von 2 Monaten zu entsprechen.
- 4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an die aufgenommenen Clubs.
- 5) Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz an der DV.
- 6) Das Protokoll wird durch den vom Vorstand bestimmten Protokollführer abgefasst. Es wird durch diesen und den Vorsitzenden unterzeichnet.
- 7) Die Teilnahme an der DV ist obligatorisch. Wenn ein Mitglied weder selbst anwesend noch mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten ist, erhebt der Vorstand, vorbehältlich einer nachträglichen genügenden Entschuldigung, eine Busse von Fr. 200.--.

#### **Artikel 26 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der DV fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Rechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren für das neue Geschäftsjahr
- e) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- f) Wahl für die Amtsdauer von zwei Jahren:
  - des Präsidenten und Vizepräsidenten
  - der RechnungsrevisorenWiederwahl ist zulässig

- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Clubs
- h) Genehmigung von Reglementen
- i) Aufnahme und Ausschluss von Clubs
- j) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft von WAKO Switzerland in nationalen und internationalen Dachverbänden
- k) Statutenrevision
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Auflösung von WAKO Switzerland

### **Artikel 27 Antragsrecht**

Jeder aufgenommene Club hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Einladung, schriftlich und begründet dem Präsidenten Anträge zuhanden der DV einzureichen.

### **Artikel 28 Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordentlich einberufene DV ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der aufgenommenen Clubs anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist.
2. Jede ausserordentlich einberufene DV ist beschlussfähig, sofern ein Drittel der aufgenommenen Clubs anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist.

### **Artikel 29 Stimmrecht**

1. Das Stimmrecht der Clubs bestimmt sich wie folgt:
  - ab 5 Lizenzen 1 Stimme
  - ab 11 Lizenzen 2 Stimmen
  - ab 21 Lizenzen 3 Stimmen
  - ab 31 Lizenzen 4 Stimmen usw.
  - ab 91 Lizenzen max. 10 Stimmen
 Massgebend ist die Liste des Kassiers.
2. Clubs, die den Jahresbeitrag bis zur ordentlichen DV nicht bezahlt haben, haben diesen an der DV zu begleichen. Andernfalls verlieren sie ihr Stimmrecht und werden bis zur Begleichung der Schuld aus dem Verband ausgeschlossen.

### **Artikel 30 Beschlussfassung**

1. Die DV beschliesst und wählt grundsätzlich mit der absoluten und im zweiten Gang mit der relativen Mehrheit der vertretenen Clubstimmen.
2. Bei Stimmgleichheit erfolgen weitere Gänge bis zum Entscheid.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht mit einfacher Mehrheit im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

### **Artikel 31 Qualifizierte Mehrheiten**

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Clubstimmen:

- a) Revision der Statuten
- b) Aufnahme oder Ablehnung von Clubs
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Auflösung des Verbandes
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **D.3 Vorstand**

### **Artikel 32 Allgemeines**

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und dem Leiter Finanzen.
2. Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung ist nicht gestattet.
3. Das Protokoll wird durch einen vom Vorstand bestimmten Protokollführer abgefasst, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden unterzeichnet.

### **Artikel 33 Zuständigkeit**

1. Der Vorstand ist für die Vertretung des Verbandes intern und extern zuständig.
2. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der DV zugewiesen sind.
3. Er führt die Verbandsgeschäfte.
4. Der Vorstand kann für einzelne Sachbereiche Arbeitsgruppen einsetzen. Er erteilt ihnen die Aufträge und überwacht ihre Arbeit.

### **Artikel 34 Beschlussfassung**

1. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat das Stimmrecht und den Stichentscheid.
2. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Die Bestimmungen betreffend Protokollierung gelten auch in diesem Fall.

## **D.4 Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 35 Zuständigkeit**

Ein Rechnungsrevisor hat die Rechnungsführung zu prüfen und zuhanden der DV Bericht zu erstatten. Er darf keinem anderen Organ des Verbandes angehören.



## **E Nationalmannschaft**

### **Artikel 36 Mitgliedschaft**

In die Nationalmannschaft können Schweizer Staatsangehörige oder Ausländer mit Ausweis C (Niederlassung) aufgenommen werden.

## **F Auflösung**

### **Artikel 37 Erforderliche Mehrheit**

Die Auflösung von WAKO Switzerland erfordert eine Dreiviertelmehrheit der vertretenen Clubstimmen.

### **Artikel 38 Verbandsvermögen**

Über die Verwendung des Verbandsvermögens nach durchgeführter Liquidation entscheidet die DV.

## **G Schlussbestimmungen**

### **Artikel 39 Auslegung**

Sollten sich Schwierigkeiten in der Auslegung der Statuten ergeben, so ist der deutsche Text verbindlich.

### **Artikel 40**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die DV vom 11. März 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. April 2016.

Zürich, 11. März 2017



Beat Richner  
Präsident



Georges Nikiteas  
Vizepräsident



Roger Leu  
Leiter Finanzen